

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Öffentliche Bekanntmachung
(Bioenergie Halvesbostel GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Lüneburg

v. 10. 08. 2020 – 4.1-081-2 kam/ LG000031542

Die Firma Bioenergie Halvesbostel GmbH & Co. KG, Wiesenstraße 7, 21646 Halvesbostel, hat mit Schreiben vom 27.09.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung Ihrer Biogasanlage auf dem Grundstück in 21646 Halvesbostel, Gemarkung Halvesbostel, Flur 7, Flurstück 11/9 und 11/10 beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und Betrieb eines Gärproduktlagers mit integriertem Niederdruckgasspeicher und Tragluftfolienabdeckung einschließlich Abtankplatz, einer Silagelagerfläche, einer Lagune zur Lagerung von Silagesickersaft bzw. mit Silagesickersaft verschmutztem Niederschlagswasser, einer Gärrest-Separation, der Austausch des vorhandenen Feststoffeintrages, die Erweiterung der Verkehrsflächen, der Rückbau des Regenrückhaltebeckens, die Änderung der Linienführung des Havariewalls und die Änderung der Leitungsführung der Entwässerung.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Biotope nach § 30 BNatSchG. Diese liegen in einer Entfernung von ca. 750 Meter und etwa 870 Metern. Es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor und es hat eine Prüfung der Stufe zwei zu erfolgen.

In der zweiten Stufe wird geprüft ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Durch die geplanten Änderungen kann es zur Freisetzung von zusätzlichen Gerüchen kommen. Durch ein Geruchsgutachten konnte nachgewiesen werden, dass die Zusatzbelastung der Geruchshäufigkeit am nächsten Immissionsort null Prozent beträgt und auch die betrachtete Gesamtbelastung zehn Prozent nicht überschreitet. Ebenfalls werden zusätzliche Lärmemissionen verursacht. Durch eine schalltechnische Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass die Irrelevanzschwelle eingehalten wird. Die Unfall- und Störfallrisiken wer-

Vermerk

den durch die Änderungen nicht wesentlich erhöht. Eine Berechnung des Sicherheitsabstandes wurde durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen durchgeführt. Der angemessene Sicherheitsabstand von 60 Metern wird nicht unterschritten. Die Änderungen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Es kommt zu zusätzlichen Flächenversiegelungen, wodurch es zu einer Verringerung von Versickerungsflächen für Niederschlagswasser kommt. Die Eingriffe in den Boden sind nur geringfügig und oberflächennah. Zusätzlich Stickstoff freisetzende Tätigkeiten erfolgen am Betriebsstandort nicht. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und Boden sind nicht zu erwarten.

Der Gärproduktlagerbehälter und die Lagune werden mit einem Leckerkennungssystem ausgestattet. Durch eine Überfüllsicherung wird ein unbeabsichtigtes Überlaufen des Behälters verhindert. Neue unterirdische substratführende Rohleitungen werden einwandig im Schutzrohr verlegt. Das Betriebsgrundstück ist mit einem Havariewall versehen. Es sind keine Veränderungen des Grundwassers und der Fließgewässer zu erwarten.

Die beantragte Änderung der Anlage hat keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, das Landschaftsbild und Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die Umweltauswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter durch den Anlagenbetrieb nach der Durchführung der Änderungsmaßnahmen sind aus den genannten Gründen als nicht erheblich zu bewerten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.